



Oben: Ausschnitt der Begegnungszone

Unten: Blick von der Promenade in Richtung Kulturhaus

## Baukultur und Öffentlicher Raum

### Projekt

„Gestaltung Promenade zum See“

### Standort

Marktgemeinde Seeboden am Millstätter See

### 1. Preis Wettbewerb

Abel & Abel ZT GmbH mit DI Beatrice Bednar, Landschaftsarchitektur

### Aufgabenstellung

Die Gemeinde Seeboden plant zur nachhaltigen Aufwertung ihres Ortskerns und zur besseren Verknüpfung mit dem See, die Um- bzw. Neugestaltung einer Promenade, die sich vom Bildungszentrum bis hin zum Seepark zieht. Die öffentlichen Räume in Seeboden sollen dadurch sowohl für Gäste, als auch für Einheimische aufgewertet und der Ortskern gestärkt werden. Die Idee der Promenade ist das Ergebnis eines Bürgerbeteiligungsprozesses zur Ortskernbelebung und ist eine Bezeichnung für den Weg zum See, der in einzelnen Teilen schon existiert und gestaltet ist. In einigen Teilen befindet sich dieser aber erst im Bau bzw. soll umgestaltet werden. Das Ziel sollte sein, einen thematisch roten Faden, sowie ein spannendes Konzept für die einheitliche Gestaltung bzw. einheitliche Gestaltungselemente sowie die damit verbundenen Übergänge, Plätze und Erholungsbereiche zu finden.

### Projektbeschreibung

Das vorliegende Projekt besticht als stimmiges Gesamtprojekt und der Umgang mit den vorhandenen Ressourcen überzeugt. Der Projektansatz fügt sich sensibel in den bestehenden Ortsraum ein. Die ganzheitliche Gestaltung und Betrachtung des Platz- und Straßenraumes überzeugt und ermöglicht eine wesentliche Steigerung der Aufenthaltsqualitäten im Ort. Der Querschnitt der Promenade ermöglicht eine flexible Nutzung durch FussgängerInnen und RadfahrerInnen als auch für den motorisierten Individualverkehr. Der Seepark mit dem konzipierten Pavillon (Baumsteg) wird durch wenige Eingriffe klar und schlüssig neu strukturiert und bildet das Herzstück in der ganzheitlichen Überlegung der Promenadengestaltung. Der Seepark lässt eine ansprechende räumliche Qualität erahnen und bildet seinen Abschluss im Steg „Seeberührung“.

### Kontakt

DI Elias Molitschnig, fachliche Raumordnung und kommunales Bauen, AKL – Abt. 3

# Die Korruptionstatbestände Bestechung und Vorteilsannahme

Von Mag. (FH) Marina Kuchar

Als Fortsetzung der vorangegangenen Ausgaben werden in dieser die Korruptionstatbestände Bestechung und Vorteilsannahme näher angesehen. Grundsätzlich wird im österreichischen Strafgesetzbuch (StGB) zwischen der aktiven und der passiven Bestechung im öffentlichen Bereich unterschieden, wobei diese wiederum jeweils in drei Deliktsstrukturen unterteilt werden. So wird die passive Bestechung in die Delikte der Bestechlichkeit (§ 304 StGB), der Vorteilsannahme (§ 305 StGB) sowie der Vorteilsannahme zur Beeinflussung (§ 306 StGB) gegliedert. Die Delikte der aktiven Bestechung bilden die Kehrseiten dazu und umfassen die Bestechung (§ 307 StGB), die Vorteilszuwendung (§ 307a StGB) und die Vorteilszuwendung zur Beeinflussung (§ 307b StGB).

## BESTECHLICHKEIT UND BESTECHUNG – § 304, § 307

### 1. Zum Straftatbestand der Bestechlichkeit

Die Bestechlichkeit ist im Strafgesetzbuch § 304 normiert und demnach die pflichtwidrige Vornahme oder Unterlassung eines Amtsgeschäftes durch einen Amtsträger oder Schiedsrichter bzw. die Erstattung eines unrichtigen Befundes oder Gutachtens durch einen Sachverständigen, der dabei einen Vorteil für sich oder einen Dritten fordert, annimmt oder sich versprechen lässt. Aus der Bestimmung ergeben sich folgende Tatbestandselemente:

### a. Deliktssubjekt

Deliktssubjekte, oder anders ausgedrückt Täter, können dabei Amtsträger, Schiedsrichter oder Sachverständige, die von einem Gericht oder einer anderen Behörde für ein bestimmtes Verfahren bestellt wurden, sein. Amtsträger im Sinne des § 74 Abs.1 Z 4a StGB ist jeder, der

- für den Bund, ein Land, einen Gemeindeverband, eine Gemeinde, für eine andere Person des öffentlichen Rechts, für einen anderen Staat oder für eine internationale Organisation Aufgaben der Gesetzgebung, Verwaltung oder Justiz als deren Organ oder Dienstnehmer wahrnimmt. Hierbei ist es nicht relevant, ob Organe oder Dienstnehmer Aufgaben der Hoheits- oder Privatwirtschaftsverwaltung erfüllen;
- sonst im Namen der oben genannten Körperschaften befugt ist, in Vollziehung der Gesetze Amtsgeschäfte vorzunehmen. Hierbei ist die Erfüllung von hoheitlichen Aufgaben ausschlaggebend;
- als Organ oder Bediensteter eines Unternehmens tätig ist, an dem eine oder mehrere Gebietskörperschaften unmittelbar oder mittelbar mindestens mit 50 vH des Stamm-, Grund- oder Eigenkapitals beteiligt sind, dieses betreiben oder beherrschen. Jedenfalls aber auch jedes Unternehmen, das der Überprüfung des Rechnungshofes oder gleichartigen Einrichtungen unterliegt. Unter diesem Punkt sind alle Hierarchieebenen der betroffenen Unternehmen umfasst, sofern es sich nicht um ganz untergeordnete Hilfstätigkeiten handelt.

### b. Tathandlung

Die Tathandlung besteht darin, dass der Amtsträger oder Schiedsrichter für die pflichtwidrige Vornahme oder Unterlassung eines Amtsgeschäftes

# tände Bestechlichkeit

schäftes für sich oder einen Dritten einen Vorteil fordert, annimmt, oder sich versprechen lässt. Im Falle des Sachverständigen bezieht sich die Handlung auf die Erstattung eines unrichtigen Befundes oder Gutachtens. Die Handlung kann durch die Vornahme oder eine Unterlassung erfolgen.

Wie bereits in der vorangegangenen Ausgabe 3-4/2019 erläutert, sind Amtsgeschäfte alle Verrichtungen, die zur unmittelbaren Erfüllung der Vollziehungsaufgaben eines Rechtsträgers dienen und zum eigentlichen Gegenstand des Amtsbetriebes gehören. Nicht als Amtsgeschäfte werden untergeordnete Hilfsdienste verstanden. Ob das Amtsgeschäft, für das ein Vorteil erlangt wird, tatsächlich vorgenommen oder unterlassen wird, ist hierbei nicht bedeutend. Pflichtwidrig vorgenommene oder unterlassene Amtsgeschäfte sind jene, bei denen Normen wie beispielsweise Gesetze, Verordnungen, Erlässe, Weisungen, Amts- oder Dienstpflichten missachtet werden. Im Falle von Ermessensentscheidungen liegt die Pflichtwidrigkeit darin,

dass unsachliche Beweggründe zur Entscheidung beitragen und der Täter, ohne einen Vorteil zu erlangen, anders entscheiden würde. Unter einem Vorteil sind alle geldwerten, aber auch immaterielle Zuwendungen zu verstehen, die zu Besserstellungen führen, wie beispielsweise zu wirtschaftlichen, rechtlichen, gesellschaftlichen oder beruflichen Verbesserungen. Als materielle Vorteile können beispielsweise Geldzahlungen, Wertgegenstände, Dienstleistungen oder Zuwendungen zu einem bestimmten Geldwert (z. B. Reisegutscheine, Theaterkarten) angeführt werden. Immaterielle Vorteile können nicht materiell bewertet werden und beispielweise die Verschaffung einer Auszeichnung, Wahlunterstützungen, die Verschaffung eines Dienstpostens oder eine gesellschaftlich vorteilhafte Einladung (z. B. zur Jagd) sein. Der Vorteil muss mit einem konkreten, gegenwärtigen oder künftigen Amtsgeschäft in einem ursprünglichen Zusammenhang stehen. Die zeitliche Komponente des Vorteils im Zusammenhang mit der Handlung spielt hierbei keine Rolle.



## 2. Bestechlichkeit im kommunalen Bereich

Auf kommunaler Ebene kann es sich beispielsweise bei folgenden Handlungen um Bestechlichkeit handeln:

- Der Bürger A schenkt dem Bürgermeister einen Reisegutschein, damit er dem Sohn von A eine Wohnung vergibt, für dessen Zuteilung er die Voraussetzungen nicht erfüllt.
- Ein Gemeindebediensteter wird vom Antragsteller zu einem exklusiven Essen eingeladen, damit er seinen Antrag entgegen den Normen positiv behandelt.
- Der Bürger A gibt dem Bürgermeister 10.000 Euro, damit dieser keinen Beseitigungsauftrag für seinen Schwarzbau erlässt.

Die Bestechung ist die Kehrseite davon, d.h. das Anbieten, das Versprechen oder das Gewähren eines Vorteils und ist in § 307 StGB festgeschrieben.

### VOORTEILSANNAHME UND VOORTEILSZUWENDUNG - § 305, § 307a

#### 1. Zum Straftatbestand der Vorteilsannahme

Der Straftatbestand der Vorteilsannahme ist in § 305 StGB geregelt. Die Vorteilsannahme ist die pflichtgemäße Vornahme oder Unterlassung eines Amtsgeschäftes durch einen Amtsträger oder Schiedsrichter, der dabei für sich oder einen Dritten einen Vorteil fordert oder einen ungebührlichen Vorteil, annimmt oder sich versprechen lässt.

##### a. Deliktssubjekt und Tathandlung

Die Deliktssubjekte sowie die Tathandlung ähneln denen der Bestechlichkeit. Die Deliktssubjekte sind bei diesem Korruptionsdelikt Amtsträger oder Schiedsrichter. Dabei darf auf die Ausführungen zur Bestechlichkeit verwiesen werden. Im Hinblick auf die Tathandlung handelt es sich bei der Vorteilsannahme hingegen um eine pflichtgemäße Vornahme oder Unterlassung eines Amtsgeschäftes, bei dem der Täter für sich oder einen Dritten einen Vorteil fordert oder einen ungebührlichen Vorteil annimmt oder sich versprechen lässt. Daraus lässt sich

ableiten, dass das Fordern eines Vorteils immer strafbar ist, das Annehmen oder das Sich-Versprechen-Lassen jedoch nur dann, wenn es sich dabei um einen ungebührlichen Vorteil handelt. Pflichtgemäß ist das Verhalten, wenn es im Einklang mit den jeweils maßgeblichen Vorgaben steht. Bei Ermessensentscheidungen beruhen diese rein auf sachlich-rechtlichen Erwägungen, wenn der Täter vom Ermessen auch ohne Vorteil gleichermaßen Gebrauch machen und entscheiden würde. Es gilt grundsätzlich das strikte Sachlichkeitsgebot.

##### b. Gebührlicher Vorteil

Anders als bei der Bestechlichkeit sind bei der Vorteilsannahme Vorteile, die sich als gebührlisch erweisen, erlaubt. In § 305 Abs. 4 des Strafgesetzbuches wird klargestellt, welche Vorteile als gebührlische Vorteile verstanden werden:

Ziffer 1 stellt dabei auf ausdrückliche gesetzliche Bestimmungen, die eine Annahme erlauben, sowie auf sogenannte Repräsentationsverpflichtungen und amtlich und sachlich gerechtfertigte Interessen ab. Dabei muss das Interesse grundsätzlich in den Aufgaben des Amtes oder des Unternehmens begründet sein. Des Weiteren fallen Vorteile für gemeinnützige Zwecke darunter. Dabei handelt es sich um Tätigkeiten, die dem Gemeinwohl auf geistigem, kulturellem, sittlichem oder materiellem Gebiet nützen.

Auch bei orts- und landesüblichen Aufmerksamkeiten handelt es sich um geringfügige Vorteile, das heißt zum Beispiel vernachlässigbare Kleinigkeiten mit geringem Wert, Ehrengeschenke oder Kleinigkeiten, die durch regelmäßige höfliche Umgangsformen motiviert sind (z.B. Kaffee, Kuchen, etc.). Im Strafrecht wird die Geringfügigkeitsgrenze der Rechtsprechung zufolge bei 100 Euro angenommen. Hierbei ist jedoch klarzustellen, dass sich dies auf die strafrechtliche, nicht jedoch dienstrechtliche Sicht bezieht.

Die Gegenseite zur Vorteilsannahme ist die Vorteilszuwendung, die in § 307a geregelt ist und das Anbieten, das Versprechen oder das Gewähren eines ungebührlichen Vorteils umfasst.

#### 2. Vorteilsannahme im kommunalen Bereich

Im kommunalen Bereich kann dieses Delikt beispielsweise bei folgenden Handlungen vorliegen:

- Nach erfolgreicher Bauverhandlung schenkt der Antragsteller dem Bürgermeister oder Gemeindebediensteten VIP-Eintrittskarten für ein Fußballspiel.
- Ein Gemeindebediensteter erhält vom Antragsteller einen Tankgutschein, damit er seinen Akt in der Bearbeitung vorzieht.
- Der Bürger A bringt einem Gemeindebediensteten nach erfolgter Amtshandlung einen Geschenkkorb in das Gemeindeamt.

## **VORTEILSANNAHME UND VORTEILSZUWENDUNG ZUR BEEINFLUSSUNG - § 306, § 307b**

### **1. Zum Straftatbestand der Vorteilsannahme zur Beeinflussung**

Die Vorteilsannahme zur Beeinflussung ist auch unter dem Begriff „Anfüttern“ bekannt und § 306 StGB zufolge das vorsätzliche Beeinflussen-Lassen des Amtsträgers oder Schiedsrichters in seiner Tätigkeit, der dabei für sich oder einen Dritten einen Vorteil fordert, oder einen ungebührlichen Vorteil annimmt oder sich versprechen lässt. Wer lediglich einen geringfügigen Vorteil annimmt oder sich versprechen lässt, ist nach Abs. 1 nicht zu bestrafen, es sei denn, dass die Tat gewerbsmäßig begangen wird.

Im Hinblick auf den bedingten Vorsatz reicht ein „ernstlich für möglich halten“ des Amtsträgers aus. Auch hier ist das Fordern immer strafbar. Das Annehmen oder Sich-Versprechen-Lassen bezieht sich auf ungebührliche Vorteile. Das Delikt überschneidet sich hinsichtlich der Deliktssubjekte sowie der Tathandlungen großteils mit der Vorteilsannahme. Anders als bei der Vorteilsannahme jedoch, kommt es im gegenständlichen Delikt noch zu keiner Amtshandlung, es handelt sich um künftige, noch nicht konkretisierte Amtsgeschäfte. Dabei ist nicht entscheidend, ob die künftige Handlung auf ein pflichtwidriges oder pflichtgemäßes Verhalten abzielt oder ob es inhaltlicher oder prozeduraler Natur ist. Wesentlich bei diesem Delikt ist, dass sich der Täter vorsätzlich für sein künftiges Handeln durch einen Vorteil beeinflussen lässt.

Die Kehrseite zur Vorteilsannahme zur Beeinflussung ist in § 307 b StGB mit der Vorteilszuwendung zur Beeinflussung festgelegt, das heißt, die Beeinflussung eines Amtsträgers

durch das Anbieten, das Versprechen oder das Gewähren eines Vorteils. Hierbei ist jedoch auch das Geben eines geringfügigen Vorteils strafbar.

### **2. Vorteilsannahme zur Beeinflussung im kommunalen Bereich**

Beispiele für ein „Anfüttern“ können sein:

- Bürger A bringt dem Gemeindebediensteten im Bauamt über einen längeren Zeitraum hinweg regelmäßig einen Kuchen vorbei, um ihn im Hinblick auf ein allenfalls in Betracht kommendes Bauanliegen wohlwollend zu stimmen.
- Ein Bauunternehmer, der zu einem noch nicht absehbaren Termin ein erst im Planungsstadium befindliches Bauvorhaben in der Gemeinde erwägt, verschafft der Tochter des Bürgermeisters einen Ferialposten, um diesen für den Fall der noch ungewissen Antragsstellung wohlwollend zu stimmen und ihn in der Entscheidung positiv zu beeinflussen.

Bei den Sachverhalten sind stets die konkreten Umstände und Zusammenhänge im Einzelfall zu prüfen und zu beurteilen.

### **BESTECHLICHKEIT UND VORTEILSANNAHMEN AUS DIENSTRECHTLICHER SICHT**

In den jeweiligen Kärntner Dienstrechtsgesetzen für Gemeindebedienstete sind die Dienstpflichten der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen geregelt. Unter anderem sind dabei grundsätzlich beispielsweise die rechtskonforme, gewissenhafte, unparteiische und uneigennützigere Aufgabenerfüllung, die Wahrung des öffentlichen Interesses, die Wahrung des Standesehens oder die Amtsverschwiegenheit festgelegt. Im Falle von Korruptionsdelikten werden diese Dienstpflichten durch die Gemeindebediensteten verletzt.

Gemäß den Dienstrechtsgesetzen ist es für Gemeindegemitarbeiter und -mitarbeiterinnen im Rahmen ihrer amtlichen Stellung grundsätzlich verboten Geschenke, andere Vermögensvorteile oder sonstige Vorteile für sich oder Dritte zu fordern, anzunehmen oder sich versprechen zu lassen. Ausgenommen davon sind orts- und



# Aus dem Landesgesetz- blatt für Kärnten

vom 31. Juli 2019 bis 30. September 2019



Foto: freepic

**Gesetz vom 18. Juli 2019, mit dem die Kärntner Krankenanstaltenordnung und das Kärntner Landeskrankenanstalten-Betriebsgesetz geändert werden, LGBl. Nr. 64/2019**

Durch dieses Gesetz werden in der Kärntner Krankenanstaltenordnung 1999 die Grundsatzbestimmungen der KAKuG-Novelle BGBl. I Nr. 13/2019 ausgeführt sowie Vorschläge der Abteilung 5 – Gesundheit und Pflege des Amtes der Kärntner Landesregierung zur Verwaltungsvereinfachung berücksichtigt.

Ferner wird normiert, dass im Zusammenhang mit der Sicherstellung der öffentlichen Krankenanstaltenpflege im Rahmen eines Public-Private-Partnership-Modells des Landes die Landeskrankenanstalten-Betriebsgesellschaft – KABEG herangezogen werden kann, um Liegenschaften und Beteiligungen an einem Dritten, der eine öffentliche Krankenanstalt betreibt, im Namen des Landes zu erwerben.

**Gesetz vom 18. Juli 2019, mit dem das Kärntner Landes-Personalvertretungsgesetz geändert wird, LGBl. Nr. 65/2019**

Das Gesetz beinhaltet folgende Regelungsschwerpunkte:

Der Geltungsbereich des Gesetzes wird auf Lehrlinge, die in einem Ausbildungsverhältnis zum Land stehen, ausgedehnt.

Die demonstrative Aufzählung von Dienststellen entfällt, da die derzeitige Liste nicht mehr den aktuellen Gegebenheiten entspricht. Um künftigen Entwicklungen nicht im Weg zu stehen, soll mit einer allgemeinen Umschreibung der Dienststelle das Auslangen gefunden werden.

Das Wahlrecht zur Personalvertretung soll auch bei längerer Abwesenheit des Dienstnehmers von der Dienststelle, der man ursprünglich zur Dienstleistung zugewiesen wurde (Karenzurlaub oder Ableistung des Präsenz-, Zivil- oder Ausbildungsdienstes), erhalten bleiben. Maßgeblich ist, dass das aktive Dienstverhältnis aufrecht ist. Deshalb sind auch Bedienstete, die zwar am Tag der Wahlausschreibung noch der Dienststelle angehört haben, in der Zwischenzeit aber in den Ruhestand getreten sind und am Tag der Wahl in Pension sind, nicht mehr wahlberechtigt. Das passive Wahlrecht wird ähnlich wie bei den gesetzlichen Interessenvertretungen der Arbeitnehmer von der österreichischen Staatsbürgerschaft losgelöst.

Es werden detaillierte Bestimmungen zur Datenverarbeitung festgelegt.

Bei der Regelung der Durchführung der Personalvertretungswahlen erfolgen Modifikationen, die der Transparenz und der Sicherung demokratischer Grundsätze im Wahlverfahren dienen (z. B. Recht der Wählergruppen auf Entsendung von Wahlzeugen in den Zentralwahlausschuss und die Dienststellenwahlausschüsse, nähere Determinierung der Verordnungsermächtigung für die Durchführung der Personalvertretungswahlen).

Der Landesrechnungshof hat in seinem Bericht über die Überprüfung der Personalvertretung, ZI. LRH 44/B/2008, gesetzliche Bestimmungen über die Kontrolle der Gebarung der Personalvertretung gefordert. Deshalb wird ein Finanzausschuss eingerichtet, in dem jede Fraktion vertreten ist. Der Finanzausschuss hat den Jahresvoranschlag und die Jahresrechnung zu erstellen und der Zentralpersonalvertretung zur Genehmigung vorzulegen.

Ferner hat die Zentralpersonalvertretung für ihre Funktionsdauer drei Rechnungsprüfer zu wählen, wobei ein Rechnungsprüfer auf Vorschlag der stimmenschwächsten Wählergruppe zu wählen ist.

Die finanziellen Bestimmungen werden neu strukturiert und langgehegten For-

derungen der Zentralpersonalvertretung entsprochen. Der Zentralpersonalvertretung sind mindestens zwei Landesbedienstete der Verwendungsgruppe (Entlohnungsgruppe) B (b) und ein Landesbediensteter der Verwendungsgruppe (Entlohnungsgruppe) C (c) zur Verfügung zu stellen. Die Höhe der finanziellen Mittel, welche der Personalvertretung zur Erfüllung ihrer gesetzlich vorgesehenen Aufgaben zugewiesen werden, werden mit 1,1 Prozent des Gehaltes eines Landesbeamten der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2, für jeden Landesbediensteten beziffert. Drei Personalvertreter werden unter Fortzahlung der laufenden Bezüge vom Dienst freigestellt werden können. Dies entspricht der betrieblichen Arbeitsverfassung.

**Verordnung des Landeshauptman-  
nes vom 31. Juli 2019, ZI. 07-V-  
SFAL-60/3-2019, mit der auf der Drau  
der nördliche Teil der Völkermarkter  
Bucht für die Durchführung einer Ru-  
derregatta vorbehalten wird, LGBl. Nr.  
66/2019**

**Verordnung der Kärntner Landes-  
regierung vom 30. Juli 2019, ZI.  
08-NATP-228/1-2018, mit der das  
Gebiet des Naturparks „Dobratsch“  
neu festgelegt wird, LGBl. Nr. 67/2019**

**Verordnung der Kärntner Landes-  
regierung vom 30. Juli 2019, ZI.  
08-NATP-25/2-2019, mit der nähere  
Bestimmungen über die Beschaffen-  
heit und Abmessungen von Wetter-  
schutzeinrichtungen und Schirmen für  
die Ausübung der Fischerei festgelegt  
werden (Kärntner Wetterschutzver-  
ordnung – K-WSV), LGBl. Nr. 68/2019**

**Gesetz vom 18. Juli 2019, mit dem  
das Kärntner Gemeindebediensteten-  
gesetz, das Kärntner Gemeindever-  
tragsbedienstetengesetz, das Kärnt-  
ner Gemeindemitarbeiterinnengesetz  
und das Kärntner Stadtbeamtenge-  
setz 1993 geändert werden, LGBl. Nr.  
69/2019**

Die wesentlichsten Inhalte des Gesetzes sind:

- Vereinheitlichung der Bestimmungen über Stellenpläne und Beschäftigungsrahmenpläne Ausnahme-  
regelungen von den Beschäftigungs-  
obergrenzen
- Einführung der modularen Grund-

ausbildung mit der Möglichkeit, Teil-  
prüfungen zu absolvieren

- stärkere fachspezifische Ausrich-  
tung der Grundausbildung
- Anerkennung des Einsatzes bei  
einer anerkannten Rettungsorgani-  
sation oder einer freiwilligen  
Feuerwehr als gerechtfertigte Ab-  
wesenheit vom Dienst
- Gewährung von Sonderurlaub für  
Fortbildungen im Rahmen der Tätig-  
keit bei einer anerkannten Rettungs-  
organisation oder einer freiwilligen  
Feuerwehr
- flexiblere Verlängerungsmöglichkei-  
ten bei befristeten Dienstverhältnis-  
sen
- Aliquotierung des Anspruchs auf  
Pflegefreistellung
- Berücksichtigung der Sonderzah-  
lung bei der „Abfertigung alt“
- Berücksichtigung von Teilzeiddienst-  
verhältnissen bei der „Postensuch-  
zeit“ und bei der Berechnung der Ju-  
biläumsszuwendung
- Aufnahme der Personalzulage in die  
Bemessungsgrundlage für die  
Überstundenabgeltung
- Einbeziehung der Ferialarbeiter in  
die Bestimmungen über die  
Überstundenabgeltung

**Gesetz vom 18. Juli 2019, mit dem das  
Kärntner Chancengleichheitsgesetz  
und das Kärntner Soziales-Zielsteue-  
rungsgesetz geändert werden, LGBl.  
Nr. 70/2019**

Mit dem vorliegenden Gesetz wurde der Monitoringausschuss in Umsetzung des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderung (UN-Behindertenrechtskonvention), BGBl. III Nr. 155/2008 und BGBl. III Nr. 105/2016, gesetzlich verankert. Die Bestimmungen über den Monitoringausschuss wurden in einem neuen 6. Abschnitt zusammengefasst.

Art. 33 UN-Behinderten-Rechtskonvention sieht die Schaffung einer innerstaatlichen Struktur zur Förderung, zum Schutz und zur Überwachung der Umsetzung und Einhaltung der UN-Behindertenrechtskonvention vor. Bislang oblag diese Aufgabe dem Kärntner Chancengleichheitsbeirat. Die Aufgabe der Überwachung der Durchführung der UN-Behindertenrechtskonvention wird



zukünftig (nach dem Wegfall des Chancengleichheitsbeirates) einem Monitoringausschuss übertragen. Zu diesem Zweck wird dieser nunmehr gesetzlich eingerichtet. Damit wird insbesondere dem Art. 33 Abs. 3 UN-Behindertenrechtskonvention Rechnung getragen, der die Einbeziehung der Zivilgesellschaft (insbesondere von Menschen mit Behinderungen und der sie vertretenden Organisationen) in den Überwachungsprozess vorsieht. Die Geschäftsstelle des Monitoringausschusses wird bei der Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung eingerichtet. Die in der Geschäftsstelle tätigen Bediensteten unterstehen bei der Wahrnehmung der Aufgaben der Geschäftsstelle fachlich den Weisungen des Monitoringausschusses.

Im Kärntner Soziales-Zielsteuerungsgesetz erfolgt, nachdem mit dem Bildungsreformgesetz, BGBl. I Nr. 138/2017 mit 1. Jänner 2019 die Landeschulräte durch die Bildungsdirektionen ersetzt wurden, eine terminologische Anpassung.

**Verordnung der Landesregierung vom 30. Juli 2019, ZI. 06-ET4-28/2-2019, mit der nähere Bestimmungen über die Sprachförderung und Sprachstandsfeststellung in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen sowie in Tagesbetreuung erlassen werden, LGBl. Nr. 71/2019**

**Verordnung der Landesregierung vom 30. Juli 2019, ZI. 06-ET4-27/2-2019, mit der nähere Bestimmungen über die Anwendung pädagogischer Grundlegendokumente in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen sowie in Tagesbetreuung erlassen werden, LGBl. Nr. 72/2019**

**Gesetz vom 18. Juli 2019, mit dem die Kärntner Gefahrenpolizei- und Feuerpolizeiordnung sowie die Kärntner Bauvorschriften geändert werden, LGBl. Nr. 73/2019**

Mit der Novelle wird eine terminologische Anpassung an § 120 der Gewerbeordnung 1994 (Reinigen, Kehren, Überprüfen) vorgenommen. Das Kehren ist die Aufgabe „öffentlich zugelassener Rauchfangkehrer“ (§ 125 Abs. 3), weil diese Tätigkeiten der Rauchfangkehrer in Vollziehung dieses Gesetzes sicher-

heitsrelevante Tätigkeiten im Sinne der Bestimmungen der Gewerbeordnung sind.

Darüber hinaus werden die Kehrfristen für neuere Feuerstätten verlängert, die Sommerkehrung überwiegend abgeschafft, Regelungen für „Zweitheizungen“ sowie über die Stilllegung von Abgasanlagen eingeführt.

Die Bestimmungen betreffend Rauchwarnmelder werden von den Kärntner Bauvorschriften in die Gefahrenpolizei- und Feuerpolizeiordnung übergeführt.

**Gesetz vom 18. Juli 2019, mit dem das Kärntner Chancengleichheitsgesetz, das Kärntner Gemeindebedienstetengesetz, das Kärntner Gemeindemitarbeiterinnengesetz, das Kärntner Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz, das Kärntner Kinder- und Jugendhilfegesetz, die Kärntner Krankenanstaltenordnung 1999, das Kärntner Mindestsicherungsgesetz, das Kärntner Rettungsdienst-Förderungsgesetz, das Kärntner Schulbaufondsgesetz, das Kärntner Schulgesetz, das Gesetz über den Kostenbeitrag der Gemeinden zum Verkehrsverbund Kärnten und das Kärntner Verwaltungsakademiegesetz geändert werden (Gesetz über die technische Transferoptimierung), LGBl. Nr. 74/2019**

Das Gesetz über die technische Optimierung der Transferzahlungen hat folgende Zielsetzungen:

- a) Einheitlicher Finanzkraftbegriff:  
Die Verweisungen des Gesetzes werden auf das Finanzausgleichsgesetz 2017 (FAG 2017) aktualisiert.
- b) Einheitliche Volkszahl:  
Es soll einheitlich auf die Volkszahl gemäß § 10 Abs. 7 FAG 2017 abgestellt werden.
- c) Lineare Einhebung 12 x pro Jahr:  
Die Transferzahlungen sollen linear 12 x pro Jahr von den Ertragsanteilen der Gemeinden einbehalten werden. Dadurch wird die Anzahl der Transferzahlungen zwar nicht reduziert, jedoch wird die Abrechnung vereinfacht, die Transparenz gesteigert und hohe (kumulative) Transferzahlungen zu bestimmten Terminen vermieden.

- d) Einheitlicher Abrechnungsmodus:  
Bei allen Umlagen sind die Vorschlagsbeträge als Basis für die Berechnung der Transferzahlungen heranzuziehen und spätestens im zweiten Quartal des Folgejahres ist eine Endabrechnung vorzunehmen.

Darüber hinaus wird eine spezielle Betriebsabgangsdeckungsregelung für den Fall getroffen, dass das Land im Rahmen eines Public-Private-Partnership-Modells den Betrieb einer öffentlichen Krankenanstalt durch einen Dritten im Sinne des § 45 Kärntner Krankenanstaltenordnung 1999 – K-KAO sicherstellt. Dabei besteht das rechtspolitische Anliegen, dadurch die Gesamtbelastung der Gemeinden hinsichtlich ihres Anteils an der Abgangsdeckung für die öffentlichen Krankenanstalten nicht zusätzlich zu erhöhen.

**Verordnung des Landeshauptmannes vom 5. September 2019, ZI. 7-AL-GVG-25/12-2019, mit der die Verordnung des Landeshauptmannes betreffend die Festsetzung von Höchsttarifen für das Rauchfangkehrergewerbe geändert wird, LGBl. Nr. 75/2019**

**Verordnung der Landesregierung vom 10. September 2019, ZI. 01-AC-247/12-2019, über die Festlegung des Publikationsmediums für Bekanntmachungen nach dem Bundesvergabe- und Verteidigungsgesetz Verteidigung und Sicherheit 2012 (Kärntner Publikationsmedienverordnung Verteidigung und Sicherheit 2019 – K-PMV 2019), LGBl. Nr. 76/2019**

**Verordnung der Kärntner Landesregierung vom 24. September 2019, ZI. 07-AL-GVV-321/8/2019 über die Methoden und technischen Spezifikationen für die Erhebung des Umgebungslärms – Kärntner Umgebungslärmverordnung 2019 – K-ULV 2019, LGBl. Nr. 77/2019**

**Verordnung der Landesregierung vom 24. September 2019, ZI. 06-ET4-35/2-2019, mit der die Landeslehrer-Personalvertreter-Wahlordnung – LLPV-WO geändert wird, LGBl. Nr. 78/2019**

# Zulässigkeit der Festlegung für Bioheizanlagen im Grünland

(Erkenntnis des VfGH vom 1. März 2019, V 76-77/2018-12)

Von Mag. Daniel Steiner

**M**it Beschluss vom 7. Juli 2011 änderte der Gemeinderat einer Gemeinde auf Grund des Vorhabens der Gemeinde, ein Heizhaus für eine Biomasseanlage zu errichten, den Flächenwidmungsplan und widmete eine Teilfläche von ca. 1.102 m<sup>2</sup> eines Grundstückes von der Widmungskategorie „Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche; Wald“ auf die Widmungskategorie „Grünland – Bioheizanlage“ sowie eine Teilfläche von ca. 51 m<sup>2</sup> eines unmittelbar angrenzenden Grundstückes von der Widmungskategorie „Grünland – Sportanlage allgemein“ auf die Widmungskategorie „Grünland – Bioheizanlage“ um. Die Kärntner Landesregierung genehmigte die vom Gemeinderat am 7. Juli 2011 beschlossenen Änderungen des

Flächenwidmungsplanes unter ausführlicher Wiedergabe der Vorprüfungen mit Bescheid vom 31. August 2011 aufsichtsbehördlich und machte die Genehmigung der Umwidmungen am 8. September 2011 in der Kärntner Landeszeitung kund.

Mit Bescheid vom 8. Mai 2015 erteilte der Bürgermeister der Gemeinde – nach Aufhebung des Baubewilligungsbescheides vom 25. April 2012 – der beteiligten Partei, die Baubewilligung für die Errichtung eines Biomasseheizwerkes und einer Öffeuerungsanlage auf den gegenständlichen Teilflächen. Mit Bescheid vom 30. März 2016 wies der Gemeindevorstand der Gemeinde die dagegen vom Beschwerdeführer vor dem Verfassungsgerichtshof – dem Eigentümer des benachbarten Grundstückes – erhobene Berufung ab.

Mit Erkenntnis vom 15. Februar 2018 wies das Landesverwaltungsgericht Kärnten die vom Beschwerdeführer gegen den Bescheid des Gemeindevorstandes erhobene Beschwerde mit näherer Begründung ab.

In seiner auf Art. 144 B-VG gestützten Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof rügt der Beschwerdeführer die Gesetzwidrigkeit des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde vom 7. Juli 2011, mit welchem die gegenständlichen Teilflächen in „Grünland-Bioheizanlage“ umgewidmet wurden.

Bei der Behandlung der gegen diese Entscheidung gerichteten Beschwerde sind im Verfassungsgerichtshof Bedenken ob der Gesetzmäßigkeit der Flächenwidmung hinsichtlich der diesbezüglichen Grundstücke der Gemeinde, beschlossen im Gemeinderat der Gemeinde



# einer Sonderwidmung and

am 7. Juli 2011 und aufsichtsbehördlich genehmigt mit Bescheid der Kärntner Landesregierung vom 31. August 2011, entstanden. Der Verfassungsgerichtshof hat daher am 26. November 2018 beschlossen, diese Verordnungsbestimmungen von Amts wegen auf ihre Gesetzmäßigkeit zu prüfen.

In seinem Prüfungsbeschluss äußerte der Verfassungsgerichtshof u.a. Bedenken, wonach die Widmungskategorie „Grünland – Bioheizanlage“ nicht unter § 5 K-GplG 1995 subsumiert werden könne und eine solche Festlegung damit in Widerspruch zu § 5 Abs. 2 K-GplG 1995 stehe, da weder die in § 5 Abs. 2 K-GplG 1995 beispielhaft angeführten Flächennutzungen noch die ausdrücklich in § 5 Abs. 8 leg. cit. angeführte Möglichkeit, bauliche Anlagen zur Erzeugung von elektrischer Energie aus Wasserkraft – Gebäude jedoch nur insoweit, als sie mit solchen baulichen Anlagen eine funktionale Einheit bilden – im Grünland zu errichten, auf den vorliegenden Fall anwendbar oder mit diesem vergleichbar schienen und auch § 5 Abs. 5 K-GplG 1995 berücksichtigt werden müsse, wonach Gebäude und sonstige bauliche Anlagen im Grünland nur eingeschränkt errichtet werden dürften.

Gestützt auf die Äußerungen der Kärntner Landesregierung im Rahmen der gegenständlichen Verordnungsprüfung hält der Verfassungsgerichtshof seine Bedenken hinsichtlich der Möglichkeit der Subsumption der Widmungskategorie „Grünland – Bioheizanlage“ unter § 5 K-GplG 1995 nicht aufrecht. Begründend wird dabei angeführt, dass es § 5 K-GplG 1995 ermöglicht, bestimmte Sonderflächen im Grünland festzulegen, die eine von der jeweiligen Nutzungsart abhängige Verbauungsart zulassen und sich damit nicht grundlegend von der Widmungskategorie „Bauland“ unterscheiden. Als wesentlicher Unterschied zwischen der Bebauung im Grünland und jener im Bauland

ist allerdings zu beachten, dass Bauland gemäß § 3 Abs. 3 K-GplG 1995 „entsprechend den örtlichen Erfordernissen in möglichst geschlossene und abgerundete Baugebiete zu gliedern“ ist, was einer abgelegenen Einzelwidmung im Allgemeinen entgegensteht (vgl. auch § 2 Abs. 1 Z 7 K-ROG, wonach eine Zersiedelung zu vermeiden ist). Im Hinblick auf die demonstrative Aufzählung in § 5 Abs. 2 K-GplG 1995 – welche in lit. j ua. auch „Abfallbehandlungsanlagen und Abfallagerstätten“ nennt – geht der Verfassungsgerichtshof entgegen seiner vorläufigen Annahme im Prüfungsbeschluss davon aus, dass eine solche Sonderwidmung auch für Bioheizanlagen vorgesehen werden kann.

Insgesamt lässt sich somit festhalten, dass der Verfassungsgerichtshof im Lichte des gegenständlichen Erkenntnisses zu der Auffassung gelangt, dass die Festlegung einer spezifischen Grünlandwidmung für Bioheizanlagen zulässig ist.

Ungeachtet dessen hat der Verfassungsgerichtshof den mit Beschluss vom 7. Juli 2011 im Gemeinderat einer Gemeinde geänderten, mit aufsichtsbehördlichem Bescheid der Kärntner Landesregierung vom 31. August 2011 genehmigten Flächenwidmungsplan hinsichtlich der gegenständlichen Teilflächen als gesetzwidrig aufgehoben, da die mangelnde Präzision hinsichtlich der Plandarstellung nicht den rechtsstaatlichen Anforderungen genügt und darüber hinaus die Plandarstellung im Widerspruch zu den Anforderungen der Kärntner Planzeichenverordnung steht.

Es liegt daher an den Gemeinden, im Rahmen einer Änderung des Flächenwidmungsplanes dafür Sorge zu tragen, dass die Plandarstellungen die nötige Präzision aufweisen sowie den Anforderungen der Kärntner Planzeichenverordnung entsprechen.



**Mag. Daniel Steiner  
(Jurist)**

**Amt der Kärntner  
Landesregierung  
Abteilung 3 -  
Gemeinden und  
Raumordnung  
Rechtliche  
Raumordnung**

**Mießtaler Straße 1  
9020 Klagenfurt  
am Wörthersee**

**+43(0)50 536 13025  
daniel.steiner@ktn.gv.at**

Foto: Privat

# Kärntens Regionen und Gemeinde Sachen Energiewende, Klimaschutz

Unsere Regionen und Gemeinden passen sich an die Auswirkungen des Klimawandels an und setzen Maßnahmen für die Energiewende, unterschiedliche Programme (KLARI, KEM und e5) werden dafür angeboten und unterstützen die Gemeinden dabei. Betreut werden sie von speziell geschulten Beraterinnen und Beratern der Umweltabteilung im Amt der Kärntner Landesregierung.

**K**limawandel ist kein Zukunftsszenario mehr, er findet bereits statt. Besonders der Alpenraum ist betroffen: Mit einem Temperaturanstieg von nahezu +2°C seit Beginn der Industrialisierung überschreiten wir die mittlere globale Erwärmung um mehr als das Doppelte. Durch die kleinräumigen geografischen Strukturen und die komplexe Topografie in Kärnten ist es offensichtlich, dass der Klimawandel zwar ein globales Phänomen ist, seine Folgen aber lokale Auswirkungen haben. Spürbar sind diese in sehr unterschiedlichem Ausmaß (z. B. Hitzeperioden, Starkniederschläge, Stürme und Zuwanderung wärmeliebender Arten).

Das Jahr 2018 war das Wärmste seit Beginn der Aufzeichnungen und auch 2019 wird sich, trotz des kältesten Mais seit 30 Jahren, wie viele der letzten Jahre, ganz an der Spitze einordnen.

Um diesen Folgen des Klimawandels vorsorgend zu begegnen, müssen Maßnahmen zur Anpassung entwickelt und umgesetzt werden. In Österreich wurde dazu bereits eine nationale Strategie mit 136 konkreten Handlungsempfehlungen in 14 Aktivitätsfeldern erstellt ([www.klimawandelanpassung.at](http://www.klimawandelanpassung.at)). Kärnten hat daran aktiv mitgearbeitet, die Umsetzung der Strategie erfolgt in enger Zusammenarbeit zwischen Bund, Land und Gemeinden.

Über das vom Klima- und Energiefonds initiierte Programm „KLARI – Klimawandelanpassungsmodellregionen“ stellen sich in Kärnten bereits sieben Regionen mit insgesamt 42 Gemeinden aktiv den Herausforderungen des Klimawandels. Vom Möll- und oberen Drautal



**DI Gerald Aigner,  
KEM-Manager  
Unteres Drautal**

Foto: Michael Gruber

**»Die KEM Unteres Drautal setzt bewusst auf ein nachhaltiges und ökologisches Handeln, damit eine intakte Umwelt auch für unsere nächsten Generationen gesichert ist. Die Erfahrungen der KEM-BetreuerInnen ist eine wertvolle Unterstützung zur Erreichung unsere Ziele.«**

über das Gail- und Rosental, das Tiebeltal und das Jauntal bis hin zum Lavanttal erarbeiten die Regionen konkrete Umsetzungskonzepte zur Anpassung an den Klimawandel und den Erhalt der hohen Lebensqualität in Kärntens Gemeinden, auch unter geänderten Klimaverhältnissen ([www.klar-anpassungsregionen.at](http://www.klar-anpassungsregionen.at)). Hier zählt Kärnten zu Österreichs absoluten Vorzeigeregionen.

Über verstärkte Bewusstseinsbildung soll so jede/r GemeindegängerIn für die Anpassung an den Klimawandel sensibilisiert werden. Konkrete Maßnahmen werden z.B. in den Bereichen Land- und Forstwirtschaft, Bauen und Wohnen sowie Gesundheit, Tourismus und Freizeit gesetzt, um zukünftig auf die hohen Sommertemperaturen, Hitze und Dürre, veränderte Niederschlagsmuster sowie Überschwemmungen und Muren durch Starkniederschläge vorbereitet zu sein.

Das Thema Klimawandelanpassung wird damit in die Arbeit der Gemeinden und in bestehende gemeindeübergreifende Institutionen und Kooperationen integriert. Somit werden vorbildliche Klimaanpassungsmaßnahmen erfolgreich durchgeführt und gelten als Good Practice für alle Zielgruppen in der Region und alle Kärntner Gemeinden. Die Umweltabteilung beim Amt der Kärntner Landesregierung unterstützt mit ihren Beraterinnen und Beratern Kärntens Gemeinden und Regionen bei der Erarbeitung und Umsetzung dieser Anpassungsaktivitäten.

Neben dem KLARI-Programm gibt es seit 2009 auch das KEM-Programm (Klima- und Energie Modellregion – [www.klimaundenergiemodellregionen.at](http://www.klimaundenergiemodellregionen.at)). In diesen Regionen wird die Ko-

# n ziehen an einem Strang in tzt und Klimawandelanpassung



operation von Gemeinden forciert, um die optimale Nutzung natürlicher Ressourcen, die Ausschöpfung von Energieeinsparpotenzialen und nachhaltiges Wirtschaften in den Regionen voranzutreiben. Diese Regionen zeigen erfolgreich, dass aktiver Klimaschutz und ein Beitrag zur Energiewende auf regionaler Ebene möglich sind. In Kärnten gibt es aktuell 15 Regionen mit 92 Gemeinden, die während einer Programmperiode von drei Jahren mindestens zehn konkrete Projekte, die die Regionen individuell für sich ausgearbeitet haben, umsetzen müssen. Dafür verantwortlich ist in den Regionen ein eigens dafür eingesetztes KEM-Management, welches mit einem eigenen Budget ausgestattet ist. Unterstützung erhalten die KEM-ManagerInnen von den KEM-QM-Betreuern der Umweltabteilung.

Als Speerspitze dieser Angebote kann das e5-Programm für energieeffiziente Gemeinden gesehen werden ([www.e5-kaernten.at](http://www.e5-kaernten.at)). Dieses Programm unterstützt Gemeinden individuell bei der Umsetzung ihrer Gemeindeprojekte. In Kärnten nehmen bereits 46 Gemeinden am Energieeffizienzprogramm teil. Neben der

Landeshauptstadt Klagenfurt und der 5e-Stadt Villach sind fast alle Bezirksstädte und viele Gemeinden quer durch unser Bundesland in diesem Programm aktiv. In den e5-Teams der jeweiligen Gemeinde werden unterschiedlichste Projekte entwickelt und umgesetzt, die teilnehmenden Gemeinden profitieren hier vom Know-how der langjährigen e5-Betreuerinnen und Betreuer.

Am 18. November findet die alljährliche Auszeichnungsveranstaltung statt. Bei dieser Veranstaltung in Velden am Wörthersee werden die energieeffizientesten Gemeinden 2019 geehrt. Zudem wird erstmals die e5-Krone (Preisgeld 17.500 Euro) für die innovativsten Projekte vergeben.

**Für Informationen zu den unterschiedlichen Programmen wenden Sie sich bitte an:**  
**Frau DI Christina Morak**  
**Amt der Kärntner Landesregierung - Abt. 8**  
**Flatschacher Straße 70, 9020 Klagenfurt**  
**E-Mail: [christina.morak@ktn.gv.at](mailto:christina.morak@ktn.gv.at)**

**Besichtigung der PV-Anlage auf der Einhausung Trebesing auf der A10 im Rahmen einer e5-vor-Ort Exkursion in der KEM- und e5-Gemeinde Trebesing.**

Foto: AKL, Abt.8

# Security Check für Kärntner Gemeinden in Zusammenarbeit mit der Kärntner Wirtschaftskammer

Sicherheitsoffensive durch Security Audits in den Kärntner Gemeinden zur Erhöhung der Informationssicherheit und DSGVO-Kompatibilität.



**Martin Ebenberger,**  
Dipl. FW, MSc Projekt-  
manager und Daten-  
schutzbeauftragter

**Gemeinde-  
Servicezentrum  
9020 Klagenfurt  
am Wörthersee  
Gabelsbergerstr. 5/3**

**T: +43 463 55111 218  
E: martin.ebenberger@  
ktn.gde.at**

Foto: Privat

Informationssicherheit ist das Fundament jeglicher Datenverarbeitung und somit auch von E-Government. Bedingt durch das Inkrafttreten der DSGVO gab es dazu 2018 zur Unterstützung Informationen und Maßnahmenkataloge (Leitfaden FH Hagenberg) für die Städte und Gemeinden.

Als weiterer Schritt soll nun eine Sicherheitsoffensive mit Security Audits durchgeführt werden. Für die Erhebung des aktuellen Sicherheitsstandards in den Kärntner Gemeinden wurde in Zusammenarbeit mit der Security Expert Group der Wirtschaftskammer ein Sicherheits-Check für die IT-Umgebung entwickelt. Damit sollen nach einer Vor-Ort-Überprüfung der jeweiligen Gemeinde präventive Maßnahmen empfohlen werden. Eine nachweisliche Erhöhung der Informationssicherheit kann dabei auch etwaige Haftungsrisiken der politischen Mandatäre und Gemeindebediensteten reduzieren. Derzeit finden in Gemeinden Pilotberatungen statt, anschließend werden die entsprechenden Checks finalisiert. Als Ergebnis der Security Audits soll pro Gemeinde ein

Maßnahmenkatalog erstellt werden, dessen Umsetzung die Einhaltung der Security-Richtlinien gewährleisten soll.

Gemeinsam mit der Wirtschaftskammer Kärnten wurde ein Kooperationsmodell auf Basis größenabhängiger Pauschalen zur Evaluierung des Sicherheitsstatus in den einzelnen Gemeinden entwickelt. Dabei wurde nachfolgendes Kostenmodell für eine Prüfung der IT-Sicherheit ausgehandelt:

- Gemeinden mit bis zu fünf PC's: 960 Euro inkl. USt.
- Gemeinden mit sechs bis zu zehn PC's: 1.160 Euro inkl. USt.
- Gemeinden ab elf PC's: 1.420 Euro inkl. USt.

Ob der Wichtigkeit des Themas wird diese Sicherheitsoffensive durch Landesrat Ing. Daniel Fellner mit 50 Prozent der Kosten für die Kärntner Gemeinden unterstützt. Der flächendeckende Start wird ab dem Jahr 2020 erfolgen. Sollte Ihre Gemeinde Interesse an diesem Security-Check haben, bittet das GSZ um Kontaktaufnahme mit Herrn Martin Ebenberger.

